



**Jürgen Zeiler, StHptm
Stellv. Bundesvorsitzender und
Bundesgeschäftsführer**

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

POSTANSCHRIFT

TEL Malvenweg 1A, 51061 Köln

E-MAIL +49 (0) 228 - 978 978 67

Unser Zeichen bundesgeschaefsstelle@vsb-bund.de
DG 2016-06-07/ 01

VSB – Malvenweg 1A, 51061 Köln

Bundesministerium der Verteidigung
R II 3
Postfach 13 28
53123 Bonn

Köln, 10. Juni 2016

Betr.: Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes
hier: Beteiligung der Verbände gem. § 47 Abs.3 der Gemeinsamen
Geschäftsordnung der Bundesministerien

Bezug:

Der Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB) dankt für die Beteiligung am Entwurf zur vorgesehenen Änderung des Soldatengesetzes und nimmt wie folgt Stellung:

Aus Sicht des VSB ist die geplante Änderung des Soldatengesetzes und der damit verbundenen Einführung einer generellen Sicherheitsüberprüfung im Rahmen der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in die Bundeswehr ein überfälliger Schritt im Hinblick auf die innere Sicherheit in den Streitkräften.

Die argumentative Einengung auf vorwiegend „islamistische“ Vorbilder sollte jedoch begrenzt werden, da diese Argumentation eine auch für die Bundeswehr immer wichtiger werdende Gruppe deutscher Staatsbürger als Muslime unter einen besonderen Generalverdacht stellen könnte.

Die Gesetzesänderung sollte nicht nur alleine mit dem künftigen Umgang mit Kriegswaffen begründet werden. Ein (auch nur vorübergehender) Zugang zu

sicherheitsempfindlichen Informationen (z.B. PersDaten, IT-Daten) birgt ebenfalls eine erhebliche Gefahr des Missbrauchs in sich.

Ergänzend zur einfachen Sicherheitsüberprüfung nach § 8 SÜG sollte auch die Ziffer 1 des § 9 (Ü 2) genutzt werden, um auf diesem Weg auch polizeiliche Erkenntnisse gerade bei jungen Erwachsenen erfassen zu können.

Ausdrücklich sollte eine Ergänzungs- und Wiederholungsüberprüfung nach 3 (drei) Jahren vorgesehen werden, um im engen Zeitfenster persönlicher Entscheidungsfindung / Änderung der Lebenseinstellungen im jungen Erwachsenenalter zeitnah Auffälligkeiten sachgerecht erfassen zu können. Der Verweis auf dienstliche Routineregularien erscheint hier nicht ausreichend valide zu sein.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Zeiler, Juergen
10.06.16

Jürgen Zeiler